

daß die vorerwähnten Abänderungen der Staatsverfassung von der Mehrheit des Volkes des Kantons Solothurn angenommen worden sind, beschließt:

1. Das abgeänderte letzte Lemma des § 18 darf bei Volksabstimmungen und Wahlen in eidgenössischen Angelegenheiten keine Anwendung finden.
2. Den übrigen Abänderungen wird die Bundesgenehmigung ohne Vorbehalt erteilt.
3. Dieser Beschluß ist dem Bundesrath mitzutheilen.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
abgeänderte Verfassung des Kantons Schaffhausen.

(Vom 14. Juli 1868.)

Tit. I

Die Regierung des Kantons Schaffhausen hat uns mit Schreiben vom 8. Juli d. J. mitgetheilt, daß der Große Rath eine Abänderung von Art. 26 der Kantonsverfassung von 1852 auf dem Wege eines im Art. 73 der Verfassung vorgeesehenen Verfassungsgesetzes in dem Sinne beschlossen habe, daß an die Stelle der von 3 zu 3 Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Behörden künftig von 4 zu 4 Jahren eine Totalerneuerung derselben treten soll. Diese Abänderung wurde am 9. Februar a. c. der Volksabstimmung unterstellt und von 5272 gültigen Stimmen mit 4237 gegen 1035 Stimmen angenommen. In Folge dessen wurde sie schon am 11. Februar 1868 in Kraft erklärt, und auf den 1. Juni 1868 sind sämtliche Mitglieder der kantonalen und kommunalen Behörden, so wie alle einzelnen Beamten und Angestellten einer Neuwahl unterworfen worden. Die Regierung von Schaffhausen stellte nun das Gesuch, wir möchten für diese Verfassungsänderung die bundesgemäße Garantie erwirken.

Es geht aus dieser Andeutung über den materiellen Inhalt der fraglichen Revision hervor, daß dieselbe nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen könnte, und da auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, so stellen wir den Antrag, es

möchte dem fraglichen Verfassungsgesetze die Gewährleistung des Bundes erteilt worden. Zu diesem Ende empfehlen wir den eidgenössischen Räten die Genehmigung des nachstehenden Beschlusentwurfes, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 14. Juli 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusentwurf

betreffend

die abgeänderte Verfassung des Kantons Schaffhausen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Juli 1868, betreffend die Revision von Art. 26 der Verfassung des Kantons Schaffhausen,

in Berücksichtigung:

daß der neue Verfassungsartikel mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruche steht und vom Volke angenommen worden ist,

beschließt:

1. Dem revidirten Art. 26 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 2. Mai 1852, wie er in der Volksabstimmung vom 9. Februar 1868 angenommen wurde, wird die bundesgemäße Garantie erteilt.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Abgeänderter Paragraph
der
Verfassung des Kantons Schaffhausen.

§ 26. Alle vier Jahre findet die Erneuerung sämtlicher Behörden statt. Die Mitglieder derselben sind jeweils wieder wählbar.

Der alte Paragraph 26 lautete wie folgt:

Alle drei Jahre findet eine theilweise Erneuerung sämtlicher Behörden, und zwar je zur Hälfte ihrer Mitglieder statt. Die Ordnung des Austritts wird das erste Mal durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
zwischen der Schweiz und dem Kirchenstaate ausgewechselte
Deklaration über Gleichstellung in Verkehrsverhältnissen.

(Rom 22. Juli 1868.)

Tit. I

Durch ein vom 5. November 1867 datirtes Schreiben benachrichtigte der schweizerische Generalkonsul in Rom, Hr. Ludwig Schlatter, den Bundesrath von dem unterm 29. Juli v. J. erfolgten Abschlusse eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Kirchenstaate. Dieser Vertrag stipulirte zu Gunsten Frankreichs so außerordentliche Vortheile, daß für manche unserer Exportartikel Gefahr des Verlustes des römischen Absatzgebietes entstehen mußte: so namentlich für Seiden- und Baumwollenwaaren, für Baumwollengarn und Wollartikel. Die theilweise

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die abgeänderte
Verfassung des Kantons Schaffhausen. (Vom 14. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	44-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 857

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.